

der Bürg neben Thomas Kies u. Gottl. Hauber,  
1/2 M. 15, 4 R. Gemüse-, Gras- und Baum-  
garten am Mühlbach neben Ludwig Bäder und  
Heinerike Siegel.

17, 8 R. Krautland in den weiten Gärten, am  
Weg neben Johs. Entenmann und Jacob Amos,  
1/2 M. 9, 9 R. Krautland auf dem Graben ne-  
ben Gottlieb Herz und Jacob Kies,  
7/8 M. 17, 6 R. Acker in der Schlampanne  
neben Johs. Daif und M. Moriz,  
2/3 M. 19, 0 R. bei dem Feuersee neben den  
Gärten,

1 1/2 M. 33, 3 R. Weinberg im Grafenberg ne-  
ben Victor Krenz und Jacob Feyer;  
sodann 1 Bütte nebst 2 Feldgeschirren,  
wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Gottlieb Busch hat aus seiner Pflugschaft zu ver-  
kaufen: 2 1/2 B. Weinberg 14 R. Worlehn und 9  
R. Dedes im verdern Eichenbach. Liebhaber kön-  
nen mit ihm Kaufe abschließen.

Jacob Wolfmaier ist Willens sein Haus auf  
dem Graben neben Bleicher Wittel's Witwe zu  
verkaufen. Liebhaber wollen sich an ihn wenden.

Oberamtsgerichtl. Weisung zufolge wird das zur  
Gänze des Johs. Strobel, Weber gehörige Haus,  
bestehend in der Hälfte an einer dreistöckigen Be-  
hausung und Keller unten in der Stadt wiederholt  
zum Verkauf ausgedoten, und wird ein abermaliger  
Ausschreib mit demselben nächsten Montag den 17.  
November Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus  
vorgenommen werden.

Gemeinderath Weitbrecht.

Der zur Verlassenschaft der † Fr. Bregenzer ge-  
hörige Hausanteil von dem Haus des Seifensieders  
Bühler, bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche,  
Speiskammer, Hinterstube, 2 Büchekammern und  
schönem gewölbtem Keller ist um 575 fl. angekauft  
und kommt am Montag den 1. Decbr. Nachmittags  
2 Uhr auf dem Rathhaus in Ausschreib, wozu  
Liebhaber eingeladen werden.

Zuchmacher Steinestel verkauft aus seiner Sträu-  
len'schen Pflugschaft 1/2 M. 1 1/2 R. Baumacker im  
Zaiher, ferner 1/2 Mrg. 4 1/4 Rth. Wiesen auf der  
obern Au; Ausschreib Montag den 24. November,  
Nachmittags 2 Uhr.

Nächsten Sonntag haben

**Backtag**

Wilh. Obermüller. Hees. Hey.

**Mannichfaltiges.**

**Der Sessel des Obms Joseph.**

(Fortsetzung.)

Eines Tages saß Käthchen am Fenster und nä-  
hete mit großem Fleiße. Sie hob das schöne Auge  
nicht ein einziges Mal zur Höhe des Fensters, um

etwa zu erfahren, wer draußen vorübergehend den  
Schatten geworfen, der über ihre weiße Näherei  
hinglitt. Dann und wann seufzte sie tief, doch  
suchte sie solche Seufzer vor dem Greise zu verber-  
gen, der in seinem Lehnstuhle mit gefalteten Händen  
saß und seine kummervollen Blicke bald zur Decke  
erhob, bald auf dem lieblichen Kinde ruhen ließ,  
das ihm Gott als einen Segen seines Alters ge-  
schenkt und erhalten hatte. An seiner Seele gingen  
die Erlebnisse vorüber, deren wenige geeignet waren,  
heitere Erinnerungen zu wecken. Sie reiheten sich  
in düsterer Folge an einander bis zu den kummer-  
vollen Tagen, die er jetzt durchlebte, da er in jedem  
Augenblick ein Ereigniß zu befürchten hatte, das,  
wie kaum ein anderes, ihn drückte. Plötzlich rief  
Käthchen einen Schrei aus.

— Hast Du Dich gestochen, Kind? fragte der er-  
schrockene Greis voll banger Sorge, da er das Mäd-  
chen leichenblau dastehen sah. Ihre Hand war her-  
abgesunken, das weiße Kleid, an dem sie arbeitete,  
glitt langsam neben ihr zur Erde. Sie schwieg;  
aber in demselben Augenblicke wurde, ohne anzuklopfen,  
die Thür geöffnet, und zwei Männer, ein  
älterer und ein jüngerer, traten herein. Was sie  
wollten, war weder Glöckner noch Käthchen zweifel-  
haft. Der ältere war eine lange, klapperbürre Fi-  
gur, mit einem Gesichte, dessen Anblick das Herz-  
blut konnte stocken machen. Mühsam waren die  
wenigen langen Haare des Hinterkopfes über den  
entblößten Schädel gestrichen, ohne daß sie die Wülste,  
welche dort herrschte, verdecken konnten. Einzelne  
derselben standen gerade in die Höhe, weil sie sich  
dem Striche der Hand entzogen, welche sie alle paar  
Augenblicke in die gezwungene Lage zu bringen  
versuchte. Die Stirn war schmal und hoch. Unter  
ungemein buschigen Braunen blühte ein kleines, tief-  
liegendes Auge hervor. Die große Nabelschnur-  
senkte ihre scharfe Spitze weit über den eingefallenen,  
fast zahnlösen Mund, und das lange Kinn trat so  
weit in aufwärts gehender Richtung vor, daß es  
schier die Nasenspitze berührte. — Boshaft, tückisch,  
gefühllos war der Ausdruck des gelben Gesichtes.  
Eine Brille ruhte auf dem tief eingebogenen Sat-  
tel der Nase und schien nur die Bestimmung zu  
haben, die unbeimlichen Blicke der Augen etwas zu  
verdecken. Es war in der That ein entsetzlicher  
Mensch und seines Zeichens ein Gerichtsvollzieher.  
Der andere war ein junger Mann, dessen in Saf-  
fan verhüllte Papierrolle seine Eigenschaft als Schrei-  
ber des Gerichtsvollziehers Crambolini verrath.  
Sein sanftes Gesicht war der entschiedenste Gegen-  
satz zu dem seines Brodherrn. (Fortsetzung folgt.)

**Räthsel.**

Es fehlt einem Landmann schwerlich;  
Ihm ist's zur Arbeit unentbehrlich,  
Schneid'st du das letzte Zeichen ab,  
Ist's manchen Kämpfers Heldengrab:  
Ein Ort berüht in neuer Zeit  
Durch heldenmüthige Tapferkeit.

Medigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr 92.

Dienstag den 18. November

1856.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. (Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Brandunglück.) In-  
folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften, zur pünktlichen  
Beachtung veröffentlicht:

1) Die Asche muß insbesondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden,  
bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse  
zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen,  
auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt  
in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien  
u. s. w. muß in ganz feuersicheren gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und  
aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theil eines Gebäudes hängt von  
besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als  
die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Mate-  
rialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Öffnungen sammt den etwa  
vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln  
versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut  
verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Haus- und Flachsdürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht  
mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzu-  
wenden, in welcher Beziehung auf die Minist.-Verfügung vom 14. Juli d. J. Reg.-Bl. 207, und die dort  
angeführten früheren Verfügungen verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Riech-, bloßem Lichte, angezündeter  
Tabakspfeife u. in Ställen Scheunen, — auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden  
sollte, ferner in Kammern unter dem Dache, oder auf dem Dachboden oder in der Nähe von Stroh, Heu  
oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichts  
oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- und Streich-Feuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder ange-  
zündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichte in den Stalllaternen darf in den Ställen  
selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.  
Die Stall-Laternen sind entweder in steinene Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das  
Umstoßen Schutz gewährende, feuersichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden  
Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar  
unter einem Balken und nur an einem Hecken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen (nicht gelöteten) eisernen  
Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Öffnung  
mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht  
geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Haus- oder Bergreihen haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei  
sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Strecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blättleuchter sind bei 3 fl. 15 kr. Strafe verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerkerleute zu befehlen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten.

Nur des Morgens, nach angezogener Frühlocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Latzke gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Fachsen und Hanfdörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Öfen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Dörren eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in deren unmittelbarer Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeitzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist insofern unzulässig, als dazu ein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Anwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht dem Besizer oder Hauptpflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Ünglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts vernachlässigt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, bezuglich der das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich gestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einstrieren der Spritzen zu begegnen. Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an seinem ungewöhnlichen Ort bemerkt wird, haben der Besizer und ebenso der Nichtsmann oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder, oder Diensthöden, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Vorsteher Anzeige zu erstatten.

Die Verurteilung von Handwerkern oder Kaminsiegern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und auf deren Veräumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu veröffentlichen, sich streng darnach zu achten, insbesondere auch die Lokalfeuerschauer und Polizeidiener, an die getreue Erfüllung ihrer diesfallsigen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dies geschieht, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Den 15. November 1856. Königl. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Nach einer Mittheilung des Diöcesan-Ausschusses dahier wurden bei der am 20. Aug. d. J. abgehaltenen Diöcesan-Synode die bedauerliche Wahrnehmung zur Sprache gebracht, daß trotz des gesetzlichen Verbots ein häufiger Besuch der Wirthshäuser durch junge Leute unter 18 Jahren stattfindet, welchem Uebelstand kräftigst entgegengetreten werden sollte.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes enthält wörtlich:

Wenn junge Leute unter 18 Jahren, welche in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern, Lehr- oder Dienstherrn oder Pflegern leben, ohne Aussicht oder Ermächtigung der für sie verantwortlichen Personen das Wirthshaus besuchen, so werden sie nach vergeblicher Warnung durch den Kirchen-Convent mit 12 bis 24 Stunden Arrest bestraft.

Wo dieser Gesetzes-Artikel nicht beachtet wird, fehlt es an der gehörigen Beaufsichtigung von Seiten der Ortspolizei-Behörde und deren Diener, daher künftige Beachtung und Anzeige in vorkommenden Fällen nachdrücklichst eingeschärft wird, damit die Kirchen-Convente ihren Obliegenheiten gehörig nachzukommen vermögen.

Zugleich wird wiederholte öffentliche Bekanntmachung jener Gesetzesstelle hiemit verfügt. Den 15. November 1856. Königl. Oberamt. Strölin.

### Schorndorf. Marktstand-Verpachtung.

Nachdem die 4jährige Pachtperiode der Marktstände mit dem auf den 25. d. Mts. fallenden Markt zu Ende geht, so wird eine neue Verpachtung mit Ausnahme der Schuster- und Hafnerstände am 24. d. M. Mittags 12 Uhr auf dem Platze vorgenommen werden.

Stadtpfleger Herz.

Ulfendorf.

### Holz-Verkauf.

36 Klafter Nadelholz-Scheiter, schönes dürres Holz und in Beugen von je 9 Klaftern im gutsherrschaflichen Schloßhose stehend, sind zum Verkaufe aus freier Hand ausgesetzt. Weitere 50 Klafter Nadelholz-Scheiter werden in nächster Zeit zu gleichem Zweck dahin beigegeführt.

Den 14. Novbr. 1856.

Freiherrl. v. Holz'sches Rentamt.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Nächsten Mittwoch den 19. Novbr. Nachmittags 1 Uhr findet auf dem Rathhause ein Verkauf von schön gebleichter flächener Leinwand — 542 Ellen und hänsener — 65 Ellen statt.

Der Armen-Verein.

Schorndorf.

Bäcker Krieg hat seine obere Logis sogleich oder bis Lichtmess zu vermietthen.

Beutelsbach.

Bis nächst Lichtmess sind aus einer Pflugschaft verschiedene Gelber in größeren und kleineren Summen auszuleihen, wozu ich mir Offerte erbitte.

Amtsnotar Bauer.

Gegen gute Versicherung sind 200 fl. sogleich auszuleihen, bei wem? sagt die Redaktion.

### Der Sessel des Ohms Joseph.

(Fortsetzung.)

— Guten Tag, — sagte der Gerichtsvollzieher barsch und mit einem schneidenden Ton, und warf seinen Strohhut auf den Tisch. — Ich bin doch

hier recht? Ich suche den Schuster Glökner? — In dem Augenblick sah er Käthchen. — Der Tausend! rief er aus, und sein diabolisches Gesicht nahm einen noch widerlicheren Ausdruck an — der Tausend, solch eine Perle hätte ich in der „goldenen Lust“ nicht gesucht! — Er faßte ihre kleine Hand, und wollte sie küssen, doch zog sie das Mädchen empört zurück, und zwar so rasch und heftig, daß sie mit seiner Nasenspitze in eine sehr unangenehme Berührung kam. Der Gerichtsvollzieher fuhr zurück. — Nun, nun, sagte er, nicht so heftig, Namsellen! Spröbesein hat sein Schönes, doch nur unter Umständen. Sehr artig war das nicht für ein so reizendes Mädchen.

Der alte Mann war beim Eintritt der Beiden aufgestanden, um sie zu begrüßen. Er zitterte vor Schrecken; dennoch ergriff ihn ein tiefer Unwille, und er sagte: Arm sind wir, aber unbescholten, Herr Gerichtsvollzieher. Thun Sie, was Ihres Amtes ist, und lassen Sie mein Kind in Frieden.

Roß, wie ein gesonnener Krebs, fuhr Erambolint herum. Ein giftiger Basillienblick aus den kleinen Augen traf den Greis, und heftig sagte er: Ihr habt Recht. Es soll geschehen. Sehen Sie sich, Lederer, und dresiren Sie den Kopf des Aufnahme-protokolls. Schonung ist hier nicht am Orte.

Der Schreiber gehorchte und der Gerichtsvollstrecker schlug trotzig die Arme über einander und blieb mitten in der Stube stehen, indem er seine Augen auf das Gerüthe richtete, welches umher an den Wänden hing und stand, was jedoch nicht verhinderte, daß diese Augen bisweilen auf Käthchen's Gestalt weilten, die leise weinend in der Nähe der Thür stand, wohin sie sich zurückgezogen hatte, um nöthigenfalls schnell zu fliehen. Nach einer Pause peinlichen Schweigens, in der der alte Mann dem Gerichtsvollzieher einen Stuhl hinsetzte und ihn einlud, sich niederzulassen, hub der Gerichtsvollzieher an: Ihr wißt, daß ich hier bin, um in Folge richterlicher Verfügung eine Pfändungsaufnahme für den Lederhändler F. vorzunehmen.

Ich weiß es, sagte Meister Glökner mit schmerzlichem Ausdruck.

Lederer sind Sie fertig? fragte der Gerichtsvollzieher, oder hat Sie das Flennen des spröden Gänchens hinter Ihnen confus gemacht?

Der Schreiber warf dem Langen einen Blick des Unwillens zu und erwiderte: Dictiren Sie, wenn es Ihnen beliebt!

Gut, so fangen Sie an: Ein Spiegel, eine Commode, — wahrscheinlich liegen darin die Fähhchen des schönen Kindes? Muß ausgeräumt werden, weil sonst der Inhalt mitgeht. — So fuhr er fort, alle Mobilien des Zimmers aufzeichnen zu lassen. — Ein Bild, — sagte er nach einigem Schweigen, indem er die Züge des Bildes mit denen des Mädchens verglichen hatte, denen sie sprechend ähnlich waren.

Um Gotteswillen, haben Sie Erbarmen, es ist das Bild meiner seligen Mutter! rief das Mädchen mit krampfhaft vor der Brust gefalteten Händen. Lassen Sie es uns; es wird ja doch für sonst Niemand Werth haben.

Er blickte sie mit einem bösen Blick an und sagte in schneidendem Tone: Wenn es so viel Werth für Sie hat, Kamsellen, so können Sie es ja ersteigern und so einen Theil der Schuld bezahlen.

Das Mädchen zuckte in sich zusammen. Sie bedeckte ihre Augen mit ihren Händen und weinte wieder leise. Er trat zu ihr und flüsterte ihr etwas in's Ohr. Empört stieß sie ihn zurück und eilte hinaus. Der Herr Gerichtsvollzieher lachte hell auf. Der Sekretär beugte sich tief auf sein Protokoll, um seinen Kohn zu verbergen, und der Greis stand da wie eine Bildsäule. Er wollte reden, aber er konnte nicht. Seine Lippe zitterte wie seine Glieder.

Der Gerichtsvollzieher wandte sich jetzt gegen ihn und sah den Sessel.

Er rief er aus und trat näher, wie kommt denn Saul unter die Propheten? Das ist ja ein köstlich Stück alter Kunst. Habt's wohl einmal geübt irgendwo? hm, wirklich schön, doch etwas fremdartig.

Nein, sagte der Greis, der sich kaum sammeln konnte, es ist ein Erbstück in der Familie.

So? fragte höhnisch der Gerichtsvollzieher, Ihr stammt wohl von irgend einer adelichen Familie oder von dem berühmten Glöckner von Notre-Dame de Paris?

Meine Voreltern waren ehrsame, unbescholtene Bürger der Stadt Mainz; sagte der Greis, ein Bruder meines Vaters aber war in Ostindien und dem gehörte der Sessel.

Aha, ich merke, spottete der Gerichtsvollzieher, er war wohl Nabob von Mysore?

Ich verstehe ihre Worte nicht, sprach der Greis, aber daß es Hohn ist, fühle ich. Es ist nicht fein, des Unglück's zu spotten, setzte er hinzu, mein Oheim war nur ein Kaufmann, aber ein unbescholtener Mann.

Ohne Zweifel aber ein Millionär? sagte in etwas verändertem Tone der Gerichtsvollzieher, dennoch aber mit spöttischer Miene.

Auch das nicht: entgegnete der Greis, unter dem Wenigen, was er hinterließ, war dieser Sessel. Mir ist er sehr theuer. Mein Vater hat schon darin gefessen und starb darin. Meine liebe Frau hat ihren letzten Seufzer darin ausgehaucht, und ich dachte vielleicht auch darin eins sterben zu können, wenn es Gottes Wille wäre.

Wenn das nicht zwischen heute und morgen früh neun Uhr geschieht, so wird nichts daraus, sagte der G. fühllos, denn ich muß ihn wegnehmen. Er ist weitaus das Beste, was Ihr habt. Die kunstvolle, fremdartige Schnitzerei daran dürfte ihn hoch im Werthe bringen. Für Euch ist so etwas ohnehin nicht.

O Herr Gerichtsvollzieher, flehte der Greis mit gerungenen Händen, nehmen Sie Alles, was ich habe, nur lassen Sie mir allem, lebensmüdem Greise diesen Sessel! Sie wissen nicht, welchen Werth er für mich hat.

Ihr sitzt auf einem Strohhuhle eben so gut, entgegnete der Gerichtsvollzieher, ich kann nicht den höchsten Einbildungen nachgeben. Wenn es von

Euch abhinge, so bekäme ich Nichts. Ab! Schreiben Sie, Lederer: Ein Sessel von ausländischem Holze mit schönem Schnitzwerk. Der Gerichtsvollzieher verließ nun die Stube, um in die Küche zu gehen. Nach einiger Zeit kam er wieder herein und nannte dem Secretär eine Anzahl Küchengeräthe, welche dieser aufschrieb.

Wie sieht es oben im Häuschen aus? fragte er dann den Greis.

Leer, versetzte dieser schmerzlich, unsere Miethsleute, die zwölf Jahre bei uns wohnten, mußten ausziehen, seitdem wartet das Geschloß auf neue Miethsleute, die sich aber in diesem Theile der Stadt selten finden. Wollen Sie die Zimmer einsehen?

Nein, sagte kurz der Gerichtsvollzieher, schließen Sie ab, Lederer, bemerkte er dann und wandte sich zu dem Greise. Ihr bürgt mit Eurer Person und ebenso Euer Töchterlein dafür, daß von Allem, was ich aufgenommen habe, kein Stück bis morgen früh acht Uhr abhanden kommt. Merkt Euch das. Nehmt das Gerinaste, so lasse ich Euch verhaften. Er setzte seinen Strohhut auf und ging. Der Schreiber folgte ihm, zuvor jedoch trat er zu dem Greise und sprach leise: Flucht mir nicht! Ich weiß, wie es der Armut ist; aber ich schreibe um mein täglich Brod bei diesem Menschen.

Der Greis sah ihn freundlich an. Ach, redete er, auch ihm will ich nicht fluchen. Er hat seinen Lohn dahin. Gott vergelte Euch Euer Mitleid. Der Schreiber drückte dem Greise die Hand und ging seinem Meister nach. Der Alte aber faltete seine Hände und sprach: Es ist eine schwere Heimsuchung, aber ich beuge mich demüthig unter Deine gewaltige Hand. Nicht wie ich, sondern wie Du willst, o Herr, so geschehe mir.

[Fortsetzung folgt.]

Auflösung der Charade in Nr. 89:  
B a c h s e l z e .

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 12. November 1856.

Fruchtgattungen.	höchste		mittl.		nieder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen pr. Schf.	17	4	17	—	16	30
Dinkel	7	36	7	26	7	18
Haber	5	21	5	11	5	4
Gerste pr. Sri.	1	20	1	12	1	16
Weizen	2	6	2	4	—	—
Roggen	1	40	1	36	1	30
Erbfen	1	44	1	36	—	—
Linfen	1	48	1	40	—	—
Weißkorn	1	44	1	32	1	20
Ackerbohnen	1	52	1	40	1	36
Wicken	1	4	—	54	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr. 93.

Samstag den 22. November

1856.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf, [Verfügung betreffend Vorkehr gegen die Pferderothkrankheit.]

Nachdem in neuerer Zeit in verschiedenen Orten des Bezirks die Pferderothkrankheit ausgebrochen ist und sich annehmen läßt, daß dieselbe sich noch weiter als bis jetzt ermittelt ist, verbreitet hat, so ist sämtlichen Pferdebesitzern nachstehend die Ministerial-Verfügung von 16. Januar 1846 zur genaueren Nachachtung zu eröffnen.

Den 19. November 1856.

Königl. Oberamt:

Schorndorf.

§. 1. Der Roth und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdegeschlecht eigenthümlich ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mithheilung gefährlich werden können. Der Roth, welcher bisweilen als hitzige mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußeren Erscheinungen zunächst durch einen fleberigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasenausfluß durch kugelförmige, wenig empfindliche Drüsenanschwellung im Kehlgange, durch krankhafte Veränderungen der Nasenschleimhaut und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellungen unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählig erweichen, aufbrechen und unreine um sich festsetzende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gefellt sich der Roth zum Wurm, sowie auch durch Uebertragung des Rothgiftes sich der Wurm erzeugen kann. Die Roth- und die Wurmkrantheit können sich von selbst im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mithheilung von anderen Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlauf von 4 bis 6 Wochen nach geschädhener Ansteckung zum Vorschein, bisweilen noch später, und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasenausfluß von einem rothkranken Pferde mit der Nasenschleimhaut eines gesunden in Berührung kommt. Es kann dies mittelbar, wenn Pferde beisammen stehen, theils aber auch mittelbar durch die Nasen und Krippen, durch Trinfgeschirre, Puzklappen, Kleidungsstücke der Pferdewärter und dergl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigenthümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheits-Erscheinungen der vorbemernten Art (§. 1) an ihren Pferden wahrnehmen, und diese daher der Rothkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermeidung der im Art. 42 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafe, der Drisobrigkeit oder einem geprüften Thierarzt hiervon Anzeige zu machen.

Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem roth- oder wurmkranken oder dessen verdächtigem Pferde erhalten und nicht alsbald hiervon der Drisbehörde Anzeige machen, sind unternachlässig mit der Strafe des Art. 42. des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Roth- oder wurmkranken, oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzusondern, daß auch keine mittelbare Gemeinschaft mit letzteren, z. B. Trinfgeschirr, Puzzeug und dergl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rothkranken Pferde sind als unheilbar in der Regel, ohne Verzug zu tödten. Die Tödtung und Deffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilverfuche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigenthümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizei-Behörde gestattet und müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigenthümer hat nicht bloß die Kosten der Heilverfuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Bewachung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorhandenen Krankheits-Erscheinungen nur den Verdacht der